

Was hier tatsächlich im Register gestanden hat, zeigt die Ueberschrift von I, 27, das an den gleichen Empfänger gerichtet ist. Alle Handschriften von selbständigem Ueberlieferungswerte schreiben hier: 'Sebastiano episcopo Resmiensi' für zu erwartendes 'Resiniensi', wobei das erste i als erster Schacht zum folgenden n gezogen mit diesem leicht m ergab. Aus der obenstehenden Zusammenstellung ergibt sich mit aller wünschenswerten Sicherheit, dass Johannes mit seinem 'Sirmiensi' zur Gefolgschaft der R-Ueberlieferung gehört und nicht selbständig auf das Originalregister zurückgeht, dessen Text aus der Ueberlieferung in P deutlich hervorschimmert. Dies Ergebnis der Variantenvergleichung mit dem, was wir aus der Behandlung der Protokollteile bei Johannes Diaconus ersehen, zusammengehalten — beides stützt sich gegenseitig aufs Beste —, verbürgt uns die Sicherheit des Schlusses: Johannes Diaconus hat nicht das Register in seiner Urform, sondern die Sammlung R für seine Auszüge benutzt.

Aus der Sammeltätigkeit des Johannes als Benutzer des päpstlichen Archivs ergibt sich also keinerlei Präjudiz für die Entscheidung der weiteren Frage: ist R vollständige Abschrift des Originalregisters oder ist es der Auszug, von dem die eingangs angeführte Stelle des Johannes spricht. Wir erinnern uns noch einmal der entscheidenden Worte: 'Ex quarum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae'.

Dass sich dieses Zeugnis des Johannes Diaconus unmöglich auf P, auch nicht in seiner von Peitz konstruierten Urform $\mathfrak{P}$, beziehen lässt, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. $\mathfrak{P}$ kann nicht gemeint sein, denn Johannes berichtet, der Auszug sei 'per singulas indictiones' veranstaltet worden — und nicht 'e duabus indictionibus' — und die exzerpierten Briefe seien 'in duobus voluminibus' vereinigt worden, d. h. nach der üblichen Ausdrucksweise des Autors in zwei Bänden. Ausserdem verlangt die Peitzsche Auffassung, dass die zeitliche Bestimmung 'primi Hadriani papae temporibus' ignoriert und dafür 'Zacharie papae temporibus' gesetzt werde. Aus diesen schwerwiegenden Gründen kann $\mathfrak{P}$ unmöglich der von Johannes Diaconus gemeinte Registerauszug sein.

Ewald sah bekanntlich alle Erfordernisse der Johannes Diaconus-Stelle durch R erfüllt, und auch Mommsen,